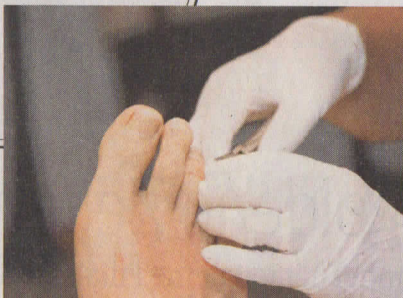


Als Fußpflegerin hätte ich gerne eine WhatsApp-Gruppe mit meinen Kundinnen, um freie Termine mitzuteilen. Darf ich das?

Ja, wenn die Kundinnen dem vorher zustimmen.



Postsendungen gibt es weiterhin ein paar Ausnahmen. Werbe-Zustimmungsklauseln dürfen nicht mehr in den Geschäftsbedingungen (AGB) versteckt werden.

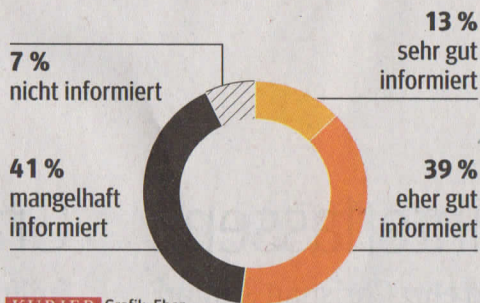
Bei Ihrer Umfrage im März haben zwei Drittel der Betriebe angegeben, die Vorbereitungen rechtzeitig

bezogenen Daten gelistet, die im Unternehmen geführt werden. Dafür haben wir einen DSGVO-

wird. Ich wünsche mir, dass die Behörde anfangs mehr edukativ vorgeht. – CHRISTINE KLAFL

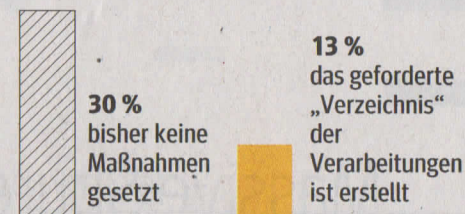
DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Informationsstand zur DSGVO



KURIER Grafik: Eber

Umsetzungsgrad der erforderlichen Maßnahmen



Quelle: KSV 1870, Umfrage März 2018, 1000 Unternehmen

UNTERNEHMENSRECHT

Digitale GmbH-Gründung ab Herbst möglich

Notare. Online-Service erfolgreich getestet. Vertragsabschluss per Videokonferenz und Handy-Signatur

Voraussichtlich ab Herbst kann in Österreich eine GmbH gegründet werden, ohne persönlich in einer Notariatskanzlei erscheinen zu müssen. Die österreichischen Notare arbeiten gerade an einer flächendeckenden Einführung, das Justizministerium bereitet eine entsprechende Gesetzesvorlage für die nötigen rechtlichen Voraussetzungen vor. „Die Pilotphase mit 16 ausgewählten Kanzleien ist abgeschlossen, es gibt ein durchwegs positives Echo“, schildert Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatsakademie, dem KURIER.

Konkret wird das persönliche Erscheinen in der Kanzlei durch eine vorherige Registrierung und Online-Identifizierung

mittels Videoident-Verfahren ersetzt. Auch Banken nutzen diese Authentifizierung bereits. Dafür halten die Gründer in einer Videokonferenz ihren Pass in die Kamera, müssen Fragen beantworten und erhalten eine Handy-Signatur, sofern sie nicht ohnehin schon eine haben.

Nach der Identifizierung wird ein gesicherter, virtueller Datenraum eingerichtet, den nur der Notar und der Gründer zur Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages bzw. zum Infoaustausch nutzen. Jeder einzelne Arbeitsschritt wird protokolliert, die Rechtsberatung für die Gesellschafter erfolgt per Videokonferenz, die Unterzeichnung des Vertrages dann mit Handy-Signatur. Der unterschriebene

Notariatsakt wird elektronisch signiert und an das Firmenbuch übermittelt, der Gesellschaftsvertrag wie bisher in der cyberDOC archiviert. „Der Vorteil ist, dass die Gesellschafter nicht vor Ort sein müssen, sondern sich quasi von überall her zuschalten können“, erläutert Umfahrer. Um Missbrauchsfälle wie etwa Geldwäsche zu vermeiden, werde die Identitätsprüfung um die schon jetzt bei den Notaren üblichen weiterführenden Prüfungen („political exposed person“) ergänzt.

EU-Vorzeigemodell

Weil das Online-Service auch grenzüberschreitende Sitzverlegungen und Umgründungen innerhalb der EU erleichtert,

stößt es in Brüssel auf große Resonanz. „Die EU-Kommission hat bereits signalisiert, dass unsere sichere Lösung das Vorzeigemodell sein könnte“, berichtet Umfahrer. Das neue EU-Gesellschaftsrechtspaket soll demnächst vorgestellt werden. Der Vorteil wäre laut Umfahrer auch, dass für die Gründung kein Bevollmächtigter mehr gesucht werden muss. Die Mehrsprachigkeit bei grenzüberschreitenden Online-Gründungen könnte durch Dolmetscher gelöst werden. Die Kosten für die GmbH-Gründung sollen gleich bleiben. Die nötigen technischen Nachrüstungen tragen die Kanzleien selbst.

Die Notare reagieren mit dem Online-Service auch auf



ÖNKA / ANDREAS KOLARIK

Gesellschafter müssen nicht mehr vor Ort sein, sieht Notar Michael Umfahrer einen großen Vorteil im Online-Service

die seit Jänner 2018 mögliche vereinfachte Gründung einer Ein-Personen-GmbH über das Unternehmer-Serviceportal (USP) der Republik. Die Beziehung eines Notars ist hier nicht mehr nötig, sofern eine Person alle Anteile hält und gleichzeitig Geschäftsführer ist. In Österreich gibt es rund 11.000 GmbH-Gründungen pro Jahr.

– ANITA STAUDACHER